

Hygienekonzept*

für private Veranstaltungen im Pavillon des Verschönerungsvereins Schweigern e.V.
in 97944 Boxberg

1. Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen wird auf 60 Anwesende beschränkt. Davon dürfen sich im Innenraum des Pavillons höchstens 10 Personen zur gleichen Zeit aufhalten.
2. Der Veranstalter (Mieter) hat die Personenzahl so einzugrenzen und Sorge dafür zu tragen, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb des Pavillongebäudes zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. An der Veranstaltung darf nicht teilnehmen, wer in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.
4. Der Veranstalter (Mieter) hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde, die folgenden Daten schriftlich zu erheben:
 - a. Datum der Veranstaltung
 - b. Name und Vorname der Teilnehmer
 - c. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmer.Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie diese Daten dem Veranstalter (Mieter) vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter (Mieter) vier Wochen nach Erhebung zu vernichten. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
5. Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung sind die Teilnehmer vom Veranstalter (Mieter) über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren. In der Toilette des Pavillons ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
6. Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, insbesondere singen oder tanzen, haben zu unterbleiben. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen alle Teilnehmer zur Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO gehören.
7. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie der Toilettenraum sind nach Verschmutzung unverzüglich und angemessen zu reinigen.
8. Bei einer Bewirtung der Teilnehmer muss das benutzte Geschirr und Besteck mit möglichst heißem Wasser unter Verwendung von Spülmittel sorgfältig gereinigt und getrocknet werden.
9. Der Innenraum des Pavillons ist regelmäßig und ausreichend zu lüften.
10. Durch Aushang an der Eingangstür zum Pavillon sind die die Teilnehmer betreffenden Vorgaben, die am Veranstaltungsort gelten, insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, vom Veranstalter (Mieter) prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
11. Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzepts. Er ist bei einem Verstoß gegen die Regelungen dieses Konzepts gegenüber den zuständigen Behörden persönlich und unmittelbar verantwortlich und stellt den Vorstand des Verschönerungsvereins Schweigern e.V. von einer Haftung frei.

Boxberg, den

.....
(Veranstalter / Mieter)

.....
(Verschönerungsverein Schweigern e.V. / Vermieter)

* lt. der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf privaten Veranstaltungen (Corona-Verordnung private Veranstaltungen – CoronaVO private Veranstaltungen) vom 8. Juni 2020